



Stellungnahme des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung zum Mitgliedsantrag Nr. 13

Mitgliederantrag Nr. 13 zum Verteilungsplan C | Inhaltliche Zusammenfassung

Die VG Musikedition ist berechtigt, zu prüfen, ob die eingereichte Meldung im Rahmen des Verteilungsplans C den Vorgaben von Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen entspricht. Der Mitgliederantrag sieht vor, dass bei einem Widerspruch des Berechtigten zum Prüfungsergebnis der Werkausschuss die Entscheidung treffen soll, ob die Meldung den Vorgaben des Verteilungsplans entspricht.

Stellungnahme des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

- Gemäß § 12 Abs. 1 a) der Satzung der VG Musikedition hat sich der Werkausschuss mit der Schutzfähigkeit der angemeldeten Ausgaben und Werke nach §§ 70, 71 UrhG und deren Bewertung zu befassen; satzungsgemäß (§ 12 Abs. 2) beraten die Ausschüsse den Verwaltungsrat und bereiten seine Beschlüsse vor. Damit steht die beantragte Neuregelung im Widerspruch zu den Vorgaben der Satzung der VG Musikedition.
- Der Verteilungsplan C sieht bereits detaillierte Verfahrensregeln für die in Frage stehenden Konfliktfälle vor. Nicht berücksichtigt wurde von den Antragstellern insbesondere die Regelung in § 2 Abs. 5 lit. b) der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans. Diese Regelung müsste bei Annahme des Antrags zwingend gestrichen werden, da sie nicht mit der vorgeschlagenen Neuregelung in Einklang zu bringen ist.
- Darüber hinaus stehen den Mitgliedern bereits die etablierten Beschwerdeverfahren gem. § 12 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans C zur Verfügung, die auch in den vom Antrag umfassten Fällen anwendbar sind.
- Eine – nicht von der Satzung vorgesehene – Befassung des Werkausschusses ist demzufolge weder geboten noch notwendig, zumal auch die gewählten Mitglieder des Werkausschusses darüber hinaus nicht davon ausgehen konnten, dass sich ihre Aufgaben auf die Beurteilung, ob Ausgaben und Werke den Kriterien des Verteilungsplans C entsprechen, ausweiten.
- Rein ergänzend und der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei einer ggfs. späteren Satzungsänderung, die erweiterte Kompetenzen des Werkausschusses vorsehen sollte, dies mit einer personellen Aufstockung und personellen Veränderung des Werkausschusses, demnach mit erheblichem Verwaltungsmehraufwand und höheren Kosten, einhergehen müsste, um zu gewährleisten, dass die Ausschüttungen wie bisher im 3. Quartal erfolgen können.

Aus Sicht von Verwaltungsrat und Geschäftsführung wird empfohlen, den Antrag aufgrund der vorstehend geschilderten möglichen Umsetzungsprobleme abzulehnen, zumal die Annahme des Antrags auch nicht erforderlich ist, um die von den Antragstellern gewünschten Ziele zu erreichen.

Sollte im Falle der Ablehnung des Antrags der Wunsch nach einer Reformierung bzw. Ausweitung der bestehenden Verfahrensregelungen bei den hier in Frage stehen Konfliktfällen weiter existieren, wird die Geschäftsstelle bei der Formulierung eines satzungskonformen Antrags für die Mitgliederversammlung 2026 behilflich sein.